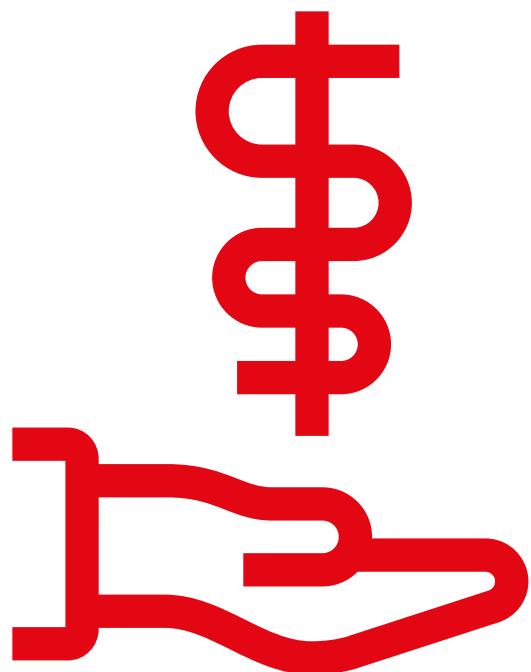




Stadt Köln



**Curriculum für das Praktische  
Jahr im Wahlfach Öffentliches  
Gesundheitswesen**  
am Gesundheitsamt der  
Stadt Köln

# Vorwort

Ab November 2025 wird das Gesundheitsamt der Stadt Köln als Akademisches Lehrgesundheitsamt der Universität zu Köln für das Wahlfach „Öffentliches Gesundheitswesen“ in das Medizinstudium integriert. Damit betritt die Stadt Köln Neuland. Das engagierte Team unseres Gesundheitsamtes hat zusammen mit den Expert\*innen der Universität zu Köln diesen wegweisenden Schritt intensiv vorbereitet.

Mit der geschlossenen Kooperation leistet die Stadt Köln einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung und Zukunftsorientierung des Medizinstudiums. Im Mittelpunkt steht dabei das Angebot an die Studierenden, mit dem Praktischen Jahr einen Teil ihrer Ausbildung im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu absolvieren und damit praktische Erfahrungen in der Prävention, im Gesundheitsschutz und in der Koordination von Versorgungsstrukturen zu sammeln - Themen, die in dieser Ausprägung bisher nicht in der Lehre verankert sind. Ich bin mir sicher, dass die Einblicke und die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowohl für die angehenden Mediziner\*innen als auch für die Gesundheitsverwaltung von großem Nutzen sein werden - nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung hochqualifizierten Personals für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Ich freue mich über die neue Form der Zusammenarbeit, die beispielhaft für meinen Wunsch nach einer intensiven Vernetzung der Akteur\*innen am Gesundheitsstandort Köln steht.

Mein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten für ihr Engagement und ihren Einsatz. Ich wünsche dem gemeinsamen Projekt gutes Gelingen und viel Erfolg.



**Henriette Reker**  
Oberbürgermeisterin der  
Stadt Köln

A handwritten signature in black ink that reads "Henriette Reker".

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	2
Einführung . . . . .	4
Öffentlicher Gesundheitsdienst und Öffentliches Gesundheitswesen . . . . .	5
Öffentlicher Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen . . . . .	6
Allgemeines zum Praktischen Jahr . . . . .	9
Praktisches Jahr an Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens . . . . .	12
Aufbau und Ausstattung des Gesundheitsamtes Köln . . . . .	15
Aufgaben von Stabsstelle und Abteilungen des Gesundheitsamtes Köln . . . . .	18
Praktisches Jahr am Gesundheitsamt Köln . . . . .	24
Lehrbeauftragte für das Praktische Jahr am Gesundheitsamt Köln . . . . .	25
Ansprechperson für das Praktische Jahr am Gesundheitsamt Köln . . . . .	26
Ablaufplanung Praktisches Jahr am Gesundheitsamt Köln . . . . .	26
Lernziele im Kölner Logbuch für das Praktische Jahr . . . . .	27
Interne Fortbildung für das Praktische Jahr am Gesundheitsamt Köln . . . . .	31
Gespräche während des Praktischen Jahres am Gesundheitsamt Köln. . . . .	32

# Einführung

Bund und Länder haben mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) am 29. September 2020 verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung des ÖGD beschlossen. Eine dieser Maßnahmen ist die stärkere Verankerung der Bereiche Öffentliches Gesundheitswesen (ÖGW) und Bevölkerungsmedizin in die medizinische Ausbildung. Durch die vorgezogene Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zum 1. Oktober 2021 wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die praktische Ausbildung von Medizinstudierenden an Einrichtungen des ÖGW während der Famulatur und des Praktischen Jahres (PJ) geschaffen. Seit dem 1. Mai 2022 können die Universitäten hierfür geeignete Einrichtungen des ÖGW in die medizinische Ausbildung einbeziehen.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) fördert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) das 2024 eingerichtete „Wissenschaft-ÖGD-Netzwerk“ unter Federführung von Frau Professorin Dr. Nicole Skoetz, die seit November 2023 die neu geschaffene W3-Professur für Öffentliches Gesundheitswesen an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln innehat. Das Netzwerk hat die Förderung der medizinischen Ausbildung im Bereich des ÖGD, die Weiterentwicklung standortübergreifender Forschungsinfrastrukturen und den Ausbau der Netzwerkarbeit der medizinischen Fakultäten mit den Behörden und Einrichtungen des ÖGD zum Ziel. In der Arbeitsgruppe (AG) „PJ im ÖGD“ des Netzwerks arbeiten unter anderem Vertreter\*innen der Medizinischen Fakultäten und Vertreter\*innen der Gesundheitsämter in NRW daran, ersten Medizinstudierenden ab Mitte November 2025 ein PJ im Wahlfach ÖGW in NRW anbieten zu können.

Neben der gemeinsamen Arbeit im „Wissenschafts-ÖGD-Netzwerk“ stehen das Gesundheitsamt der Stadt Köln und Frau Professorin Dr. Nicole Skoetz und das von ihr geleitete Institut für Öffentliches Gesundheitswesen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie im Bereich Lehre in einem stetigen und engen Austausch. Für das PJ im Wahlfach ÖGW am Gesundheitsamt der Stadt Köln haben die Universität zu Köln und die Stadt Köln eine Vereinbarung geschlossen. Diese Kooperation, das PJ-Logbuch ÖGW und das nachstehende Curriculum gehören zu den Voraussetzungen für die Akkreditierung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln als Akademisches Lehrgesundheitsamt der Universität zu Köln.

# **Öffentlicher Gesundheitsdienst und Öffentliches Gesundheitswesen**

Zum Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gehören die Dienststellen auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, „die dem Schutz, der Aufrechterhaltung und der Förderung der Gesundheit der Gemeinschaft und des Einzelnen dienen“. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind zum einen bundeseinheitlich wie beispielsweise im Infektionsschutzgesetz und in der Trinkwasserverordnung und zum anderen durch länderspezifische Gesetze und Verordnungen geregelt (Teichert U, Tinnemann O, Der Öffentliche Gesundheitsdienst, Lehrbuch für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Version 1.0, 2020, DOI: 10.61163/ktyx-9264).

Das Öffentliche Gesundheitswesen (ÖGW) umfasst demnach alle Bereiche und Einrichtungen „sowie das planmäßige Handeln der Akteure des Gesundheitswesens beziehungsweise -systems, die der öffentlichen Hand zuzurechnen sind und der Gesundheit dienen“. Dazu zählen insbesondere „Krankenhäuser, Sozialversicherungsträger, der Sanitätsdienst der Bundeswehr und der ÖGD“ (Teichert U, Tinnemann O, Der Öffentliche Gesundheitsdienst, Lehrbuch für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Version 1.0, 2020, DOI: 10.61163/ktyx-9264).

Auf der 91. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) in Düsseldorf im Juni 2018 haben die Minister\*innen und Senator\*innen für Gesundheit der Länder einstimmig das Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) „Der ÖGD: Public Health vor Ort“ beschlossen. Der ÖGD wird hierbei als zentraler Akteur der öffentlichen Sorge um die Gesundheit aller (Public Health) gesehen, der „eine Brücke zwischen Theorie und Praxis ebenso wie zwischen Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung“ schlägt (Beschlüsse der GMK vom 20.06.2018 bis 21.06.2018, im Internet: <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=730&jahr=2018>, abgerufen am 20.07.2025).

## **Folgende Kernaussagen formuliert das Leitbild:**

„Der Öffentliche Gesundheitsdienst

- hat die öffentliche Verantwortung für die Gesundheit der Bevölkerung.
- ist integraler Baustein des modernen Sozialstaats.
- ist bürgernah und eingebunden in kommunale Strukturen.
- orientiert sich an lokalen und globalen Herausforderungen.
- ist gemeinwohlorientiert, ohne kommerzielle Interessen.
- hat als Kernaufgaben Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung, Beratung und Information sowie Steuerung und Koordination.
- nimmt hoheitliche Aufgaben wahr und arbeitet sozialkompensatorisch, planerisch und gestalterisch, um gesundheitliche Chancengleichheit und bestmögliche Gesundheit für alle zu ermöglichen (Public Health).
- basiert auf medizinischen, insbesondere fachärztlichen, und sozial- sowie gesundheitswissenschaftlichen Qualifikationen.
- arbeitet wissenschaftsbasiert und vernetzt.
- ist ethisch reflektiert in Respekt vor der Würde des einzelnen Menschen.“

(Leitbild für einen modernen öffentlichen Gesundheitsdienst – Zuständigkeiten. Ziele.

Zukunft, im Internet: <https://www.akademie-oegw.de/die-akademie/leitbild-oegd>,

abgerufen am 20.07.2025).

In der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vom 15. November 2018 in der Fassung vom 14. Juni 2024 findet sich für das Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen folgende Definition: „Das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen umfasst die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und die Beratung der Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen einschließlich Planungs- und Gestaltungsaufgaben zu Gesundheitsförderung, Prävention und der gesundheitlichen Versorgung sowie der öffentlichen Hygiene, der Gesundheitsaufsicht sowie der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.“ (im Internet: <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/aus-fort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung/muster-weiterbildungsordnung>, abgerufen am 15.09.2025). Diese Definition hat die Ärztekammer Nordrhein gleichlautend in ihrer Weiterbildungsordnung vom 1. Juli 2020 in der Fassung vom 01. März 2022 übernommen (im Internet: [https://www.aekno.de/fileadmin/user\\_upload/aeckno/downloads/2020/wbo/wbo-nordrhein-2022.pdf](https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aeckno/downloads/2020/wbo/wbo-nordrhein-2022.pdf), abgerufen am 20.07.2025).

# Öffentlicher Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen

Nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 nimmt der ÖGD „eigenständig Aufgaben im arbeitsteiligen Gesundheitswesen wahr“ und arbeitet hierzu mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten zusammen.

**Zu den Aufgaben des ÖGD gehören gemäß § 2 Absatz 2 hierbei insbesondere:**

- „die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit,
- der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung, die Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und die Hinwirkung auf ihre angemessene gesundheitliche Versorgung; dies gilt insbesondere für sozial schwache und besonders schutzbedürftige Personen,
- die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene,
- die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, Blut, Blutprodukten, Medizinprodukten, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen und die Aufklärung der Bevölkerung über Nutzen und Risiken des Arzneimittelkonsums,
- die Aufklärung der Bevölkerung und Beratung der Behörden in Fragen der Gesundheit und die Stellungnahmen zu Maßnahmen und Planungen anderer Verwaltungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
- die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.“

(ÖGDG NRW, im Internet: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2120&bes\\_id=4659&aufgehoben=J&menu=0&sg=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2120&bes_id=4659&aufgehoben=J&menu=0&sg=1), abgerufen am 20.07.2025).

Als eine Maßnahme und Reaktion auf die Corona-Pandemie hat das Land NRW das ÖGDG novelliert und im Juni 2025 ein neues ÖGDG verabschiedet mit dem Ziel einer strukturellen, nachhaltigen und umfassenden Stärkung des ÖGD. Gemäß § 2 Absatz 2 des ÖGDG NRW vom 10. Juni 2025 beinhaltet der Aufgabenkatalog des ÖGD insbesondere:

- „die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden sowie der Auswirkungen von Umwelteinflüssen und der Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit,
- den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, die Mitwirkung bei der Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere von übertragbaren Krankheiten, und die Hinwirkung auf eine angemessene gesundheitliche Versorgung und auf Gesundheitshilfen; dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte und besonders schutzbedürftige Personen,
- die Information und Beratung der Bevölkerung und der Behörden in Fragen der Gesundheit und die Stellungnahmen zu Maßnahmen und Planungen anderer Verwaltungsbereiche, insbesondere Stadtplanung, Bauvorhaben und Verkehrsplanung, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
- die Gesundheitsförderung und Prävention,
- die Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung,
- die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene nach dem Infektionsschutzgesetz sowie nach weiteren bundes- und landesrechtlichen Regelungen und die Qualitätssicherung bei der Kontrolle und Aufsicht,
- die Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung sowie die Überwachung nach dem Betäubungsmittelgesetz und die Aufklärung der Bevölkerung über Nutzen und Risiken des Arzneimittelgebrauchs,
- die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
- die Sozialmedizin und Begutachtung und
- das bedarfsgerechte Ausbruchs- und Krisenmanagement sowie die gesundheitsbezogene Kommunikation, insbesondere im Krisenfall.“

(ÖGDG NRW, im Internet: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=22322&vd\\_back=N530&sg=2&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22322&vd_back=N530&sg=2&menu=1), abgerufen am 20.07.2025).

Das ÖGDG NRW ist für die kommunalen Gesundheitsämter in NRW bei ihrer Aufgabenerbringung innerhalb des Gesundheitswesens maßgeblich. Daneben gibt es weitere landesrechtliche und bundesrechtliche Regelungen, die eine Zuständigkeit der Gesundheitsämter vorsehen.

**Es ergeben sich hierbei vier zentrale Kernbereiche:**

- Infektionsschutz, Hygiene und umweltbezogener Gesundheitsschutz
- Kinder- und Jugendgesundheit
- Amtsärztliche Aufgaben
- Sozialpsychiatrische Aufgaben

Diese Kernbereiche sind für die Gesundheitsämter in NRW grundsätzlich gleich. In allen vier Kernbereichen kommen Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Ausprägung vor. Dabei sind die wesentlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bei Prävention und Gesundheitsförderung die der Koordination, Steuerung und Vernetzung wie zum Beispiel durch die Kommunalen Gesundheitskonferenzen (KGK), die Erstattung von Gesundheitsberichten sowie Gesundheitsplanung und Versorgungsforschung.

Hinsichtlich der Aufgabenerbringung können die Gesundheitsämter in NRW aufgrund von unter anderem Beschlüssen und Regelungen der Gebietskörperschaften unterschiedlich organisiert sein. Auch ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft dem zugehörigen Gesundheitsamt über die durch bundes- und landesrechtliche Regelungen vorgeschriebenen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zuweist.

# Allgemeines zum Praktischen Jahr

Das Praktische Jahr (PJ) ist in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt (ÄApprO, im Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/\\_appro\\_2002/BJNR240500002.html](https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/BJNR240500002.html), abgerufen am 20.07.2025). Gemäß § 1 Absatz 2 ÄApprO handelt es sich beim PJ um eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen im letzten Jahr des Medizinstudiums. Im Mittelpunkt steht dabei die Ausbildung an Patient\*innen. Die Medizinstudierenden sollen „die während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern“ sowie lernen, diese „auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden“. Hierzu sollen die Medizinstudierenden ihrem Ausbildungsstand entsprechend „ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen“ „unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes“ durchführen. Dazu gehört auch die Teilnahme an klinischen Konferenzen. Die Medizinstudierenden dürfen jedoch „nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern“ (§ 3 Absatz 4 ÄApprO).

Das PJ findet zwischen dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2) und dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) statt. Es beginnt bundeseinheitlich jeweils Mitte Mai und Mitte November und ist in die folgenden drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen (Tertiale) unterteilt:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Wahlfach

Bei den Fächern Innere Medizin und Chirurgie handelt es sich um Pflichtfächer. Zu den Wahlfächern für den dritten Ausbildungsabschnitt gehören neben der Allgemeinmedizin die übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Für die Ausbildung im PJ erstellt die Universität einen Ausbildungsplan (Logbuch, § 3 Absatz 1a ÄApprO). Das Logbuch der Universität muss von Universitätskrankenhäusern, Lehrkrankenhäusern, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung eingehalten werden (§ 3 Absätze 2 und 2a ÄApprO).

Während des PJ sollen die Medizinstudierenden gemäß § 3 Absatz 4 ÄApprO ganztätig an allen Wochenarbeitsstagen in der Ausbildungsstätte anwesend sein. Das PJ kann auch in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit abgeleistet werden (§ 3 Absatz 1 ÄApprO). Die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Anzahl der möglichen Fehltage erhöhen sich hierdurch prozentual entsprechend.

Ein Tertial kann in zwei Abschnitte zu je acht Wochen aufgeteilt werden (§ 3 Absatz 2a ÄApprO). Laut Merkblatt zur praktischen Ausbildung des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 06.06.2024 kann ein solches Splitting als Inlandssplitting bei geeigneten ambulanten Lehrpraxen und Krankenhausambulanzen sowie bei geeigneten Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens im Inland erfolgen. Auch ein Splitting zwischen In- und Ausland ist demnach möglich. Bei einem Splitting dürfen maximal zehn Fehltage pro Abschnitt genommen werden (Merkblatt

zur praktischen Ausbildung, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Stand 06.06.2024; [https://www.brd.nrw.de/document/20250715\\_2\\_24\\_Merkblatt\\_PJ.pdf](https://www.brd.nrw.de/document/20250715_2_24_Merkblatt_PJ.pdf), abgerufen am 20.07.2025).

Das PJ kann auch im Ausland absolviert werden. Voraussetzung hierbei ist, dass es sich um eine vom Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Nordrhein-Westfalen geprüfte und anerkannte Ausbildungsstätte handelt, das PJ im bundeseinheitlichen PJ-Zeitraum stattfindet und entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sind beziehungsweise nachgewiesen werden (Merkblatt zur praktischen Ausbildung, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Stand 06.06.2024; [https://www.brd.nrw.de/document/20250715\\_2\\_24\\_Merkblatt\\_PJ.pdf](https://www.brd.nrw.de/document/20250715_2_24_Merkblatt_PJ.pdf), abgerufen am 20.07.2025).

Die Anzahl der maximal möglichen Fehlzeiten während des PJ beträgt 30 Ausbildungstage. Dabei können innerhalb eines Tertials maximal 20 dieser Fehltage genommen werden (§ 3 Absatz 3 ÄApprO).

Bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der praktischen Ausbildung im PJ durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen (Muster der Anlage 4 zur ÄApprO, § 3 Absatz 5 ÄApprO).

Eine gesetzliche Pflicht zur Vergütung des PJ besteht derzeit nicht, so dass es keine bundeseinheitliche Handhabung diesbezüglich gibt. Gemäß § 3 Absatz 4 ÄApprO ist eine Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, nicht zulässig.

Das PJ als Teil des Medizinstudiums begründet kein vertragliches Arbeitsverhältnis. Die Studierenden gehören der Medizinischen Fakultät der Universität an mit dem Anspruch auf eine Teilnahme am PJ.

Im ärztlichen Bereich sind die Medizinstudierenden zur Unterschrift im Namen der Lehrbeauftragten oder der ausbildenden (Fach)Ärzt\*innen nicht berechtigt, auch nicht in Vertretung.

Auch bei der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten auf Medizinstudierende im PJ muss der medizinische Standard eingehalten werden. Hierzu gehört, dass Tätigkeiten aus dem Kernbereich des ärztlichen Handelns nicht delegiert werden dürfen. Es handelt sich dabei um solche Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Schwierigkeit, Gefährlichkeit und Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen unter Einsatz spezifischer Fachkenntnis und Erfahrung vom Arzt oder von der Ärztin höchstpersönlich erbracht werden müssen. Nicht übertragbar sind insbesondere die eigentliche Anamnese, das Stellen einer Indikation und einer Diagnose, die Untersuchung des\*r Patienten\*in einschließlich invasiver Diagnostik, die Aufklärung und Beratung des\*r Patienten\*in sowie die Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistung operativer Eingriffe (Halbe B. Das dürfen Studierende im Praktischen Jahr, Dtsch Arztebl 2020; 117(48): A-2358 / B-1986). Grundsätzlich übertragen werden dürfen

laut Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) folgende Tätigkeiten: Vorbereitende Anamnese mit anschließender Überprüfung im Gespräch, kapilläre/venöse Blutentnahmen, subkutane und intramuskuläre Injektionen einschließlich Impfungen, intravenöse Applikationen (außer Erstapplikationen), zweite und dritte OP-Assistenz, Versorgung unkomplizierter Wunden beziehungsweise regelmäßige Kontrolle durch einen Arzt oder eine Ärztin (Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung, Persönliche Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen, Stand 29.08.2008). Medizinstudierenden im PJ ist es nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe auch erlaubt, die Eingriffs- und Risikoauklärung durchzuführen, soweit dies dem theoretischen und praktischen Ausbildungsstand des\*r Betreffenden entspricht und diese Tätigkeit unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des auszubildenden Arztes oder der auszubildenden Ärztin stattfindet (OLG Karlsruhe, 29. Januar 2014 – 7 U 163/12).

Neben der Verantwortung bei der Auswahl der Tätigkeiten trägt der\*die Delegierende die Verantwortung bei der Auswahl des\*r Durchführenden. Eine Tätigkeit darf daher nur dann delegiert werden, wenn die Durchführende ausreichend ausgebildet ist und nach Überprüfung aufgrund seiner\*ihrer allgemeinen Fähigkeiten für eine Delegation der betreffenden Tätigkeit geeignet scheint. Der\*die Delegierende ist dazu verpflichtet, zur selbständigen Durchführung der zu übertragenden Tätigkeit anzulernen und die Leistungserbringung zu überwachen. Sowohl die Delegation als auch die Kontrolle der Durchführung müssen dokumentiert werden. Medizinstudierende im PJ, die mit einer Tätigkeit betraut sind, sind für die Durchführung verantwortlich. Eine Tätigkeit darf demnach nur so ausgeübt werden, wie sie angeordnet und erlernt worden ist. Dabei dürfen Tätigkeiten nicht ohne die hierfür erforderliche Fachkenntnis übernommen werden (Übernahmeverschulden des\*r Durchführenden, Halbe B. Das dürfen Studierende im Praktischen Jahr, Dtsch Arztebl 2020; 117(48): A-2358 / B-1986).

# **Praktisches Jahr an Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens**

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die praktische Ausbildung von Medizinstudierenden an Einrichtungen des ÖGW während Famulatur und PJ wurden durch die vorgezogene Änderung der ÄApprO zum 01. Oktober 2021 geschaffen. Gemäß § 3 Absatz 2a ÄApprO können die Universitäten geeignete Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens frühestens zum 01. Mai 2022 in die Ausbildung im PJ einbeziehen. Hierfür werden Vereinbarungen zwischen den Universitäten und den entsprechenden Einrichtungen geschlossen. Die Einrichtungen müssen bei der Ausbildung das Logbuch der Universität einhalten, mit der sie eine Vereinbarung geschlossen haben. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung im PJ an geeigneten Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens legen gemäß § 4 Absatz 4 ÄApprO „die Universitäten die Anforderungen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle fest“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/\\_appro\\_2002/BJNR240500002.html](https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/BJNR240500002.html), abgerufen am 20.07.2025).

Bei der Umsetzung der praktischen Ausbildung während des PJ im Wahlfach ÖGW an geeigneten Einrichtungen des ÖGW haben die Bundesländer unterschiedliche Wege gewählt.

In Hessen bietet beispielsweise das Gesundheitsamt Frankfurt am Main bereits seit dem Wintersemester 2013/2014 das Fach Öffentliches Gesundheitswesen als Wahlterial an und hat die dabei in zehn Jahren gesammelten Erfahrungen veröffentlicht (Kurjak T, Tinnemann P, Amberger O A. Das Praktische Jahr im Fach Öffentliches Gesundheitswesen: Ergebnisse aus 10 Jahren Erfahrung am Gesundheitsamt Frankfurt am Main, Gesundheitswesen 2024; 86(07): 508-514, DOI: 10.1055/a-2304-5304).

Niedersachsen hat beispielsweise in 2021/2022 das sogenannte UNITE-Projekt der Universitätsmedizin Göttingen und des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen unter Beteiligung der Gesundheitsregion Göttingen/Südniedersachsen zur Etablierung des PJ-Wahlfachs Öffentliches Gesundheitswesen gefördert (Demmer I, Espe L, Biermann S et al. Die Etablierung des Wahlfachs „Öffentliches Gesundheitswesen“ im Praktischen Jahr für Medizinstudierende der Universitätsmedizin Göttingen – Ergebnisse aus dem UNITE-Projekt. Gesundheitswesen 2024; 86: 499-507, DOI: 10.1055/a-2310-9105). Neben dem Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen bietet auch das Gesundheitsamt der Region Hannover ein PJ-Tertial im Wahlfach ÖGW an.

In Baden-Württemberg ist seit 2022 unter Vorsitz des Landesgesundheitsamtes im dortigen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eine Arbeitsgruppe für die landesweite Implementierung und Etablierung des PJ im Wahlfach Öffentliches Gesundheitswesen zuständig. An der Umsetzung sind seit 2023 mit Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm insgesamt sechs sogenannte Pilot-Lehrgesundheitsämter beteiligt (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/oeffentlicher-gesundheitsdienst-im-medizinstudium-aufgewertet>, abgerufen am 20.07.2025). Erste Ergebnisse der Pilotierungsphase werden im Laufe des Jahres 2025 erwartet.

In Sachsen wurden mit Frau Professorin Dr. Anne Kühne am Zentrum für evidenzbasierte Gesundheitsversorgung (ZEGV) an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und mit Frau Professorin Dr. Birte Pantenburg am Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig in 2024 eine Brückenprofessur beziehungsweise Stiftungsprofessur für Öffentliche Gesundheit eingesetzt. Beide Professuren sollen eine Brücke zwischen dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und Wissenschaft und Lehre schlagen ([https://www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/universitaetszentren/zegv/professur\\_oeffentliche\\_gesundheit](https://www.uniklinikum-dresden.de/de/das-klinikum/universitaetszentren/zegv/professur_oeffentliche_gesundheit) und <https://www.uniklinikum-leipzig.de/einrichtungen/isap/Seiten/Birte-Pantenburg.aspx>, abgerufen am 20.07.2025).

In Bayern ist beispielsweise am Gesundheitsreferat der Landeshauptstadt München in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München ein PJ im Wahlfach Öffentliches Gesundheitswesen möglich ([https://stadt.muenchen.de/infos/oegd\\_pj.html](https://stadt.muenchen.de/infos/oegd_pj.html), abgerufen am 20.07.2025).

Für das PJ-Wahlfach Öffentliches Gesundheitswesen besteht in Rheinland-Pfalz beispielsweise eine Kooperation zwischen dem Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitätsmedizin Mainz mit der Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Gesundheitsamt Mainz, [https://www.pj-portal.de/index\\_default.php?PAGE\\_ID=40&UNIVERSITAET\\_ID=26](https://www.pj-portal.de/index_default.php?PAGE_ID=40&UNIVERSITAET_ID=26), abgerufen am 20.07.2025) und dem Gesundheitsamt Trier der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

In NRW fördert das MAGS mit Mitteln aus dem Pakt für den ÖGD das „Wissenschafts-ÖGD-Netzwerk“ unter Federführung von Frau Professorin Dr. Nicole Skoetz, die seit November 2023 die W3-Professur für Öffentliches Gesundheitswesen an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln innehat. Das „Wissenschafts-ÖGD-Netzwerk“ hat die Förderung der medizinischen Ausbildung im Bereich des ÖGD, die Weiterentwicklung standortübergreifender Forschungsinfrastrukturen und den Ausbau der Netzwerkarbeit der medizinischen Fakultäten mit den Behörden und Einrichtungen des ÖGD zum Ziel (Messer S, Cryns N, Iannizzi C, Stärkung des Öffentlichen Gesundheitswesens in NRW: Wissenschafts-ÖGD-Netzwerk, Gesundheitswesen 2025; 87(S 01): S40-S41, DOI: 10.1055/s-0045-1801972). In der AG „PJ im ÖGD“ des Netzwerks arbeitet unter anderem das Gesundheitsamt der Stadt Köln mit, um ab Mitte November 2025 ersten Medizinstudierenden ein PJ im Wahlfach ÖGW in NRW anbieten zu können.

Als länderübergreifende öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution zur Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitsdienst befasst sich auch die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) mit der medizinischen Ausbildung und Lehre sowie insbesondere der angewandten Forschung im Bereich des ÖGW ([www.akademie-oegw.de](http://www.akademie-oegw.de), abgerufen am 20.07.2025).

Auf Initiative des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BVÖGD) wurde im Jahr 2023 die Deutsche Gesellschaft für Öffentliches Gesundheitswesen e.V. (DGÖG) als wissenschaftliche Fachgesellschaft gegründet ([www.dgoeg.de](http://www.dgoeg.de), abgerufen am 20.07.2025). Die DGÖG fördert die wissenschaftliche Weiterentwicklung des ÖGD in Forschung, Praxis und Lehre. Für den Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung hat die DGÖG eine AG gegründet. Die AG-Sitzung auf dem 74. Wissenschaftlichen Kongress des BVÖGD in Erlangen im April 2025 fand unter Beteiligung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln statt.



Gesundheitsamt der Stadt Köln am Neumarkt 15 bis 21 in 50667 Köln

# Aufbau und Ausstattung des Gesundheitsamtes Köln

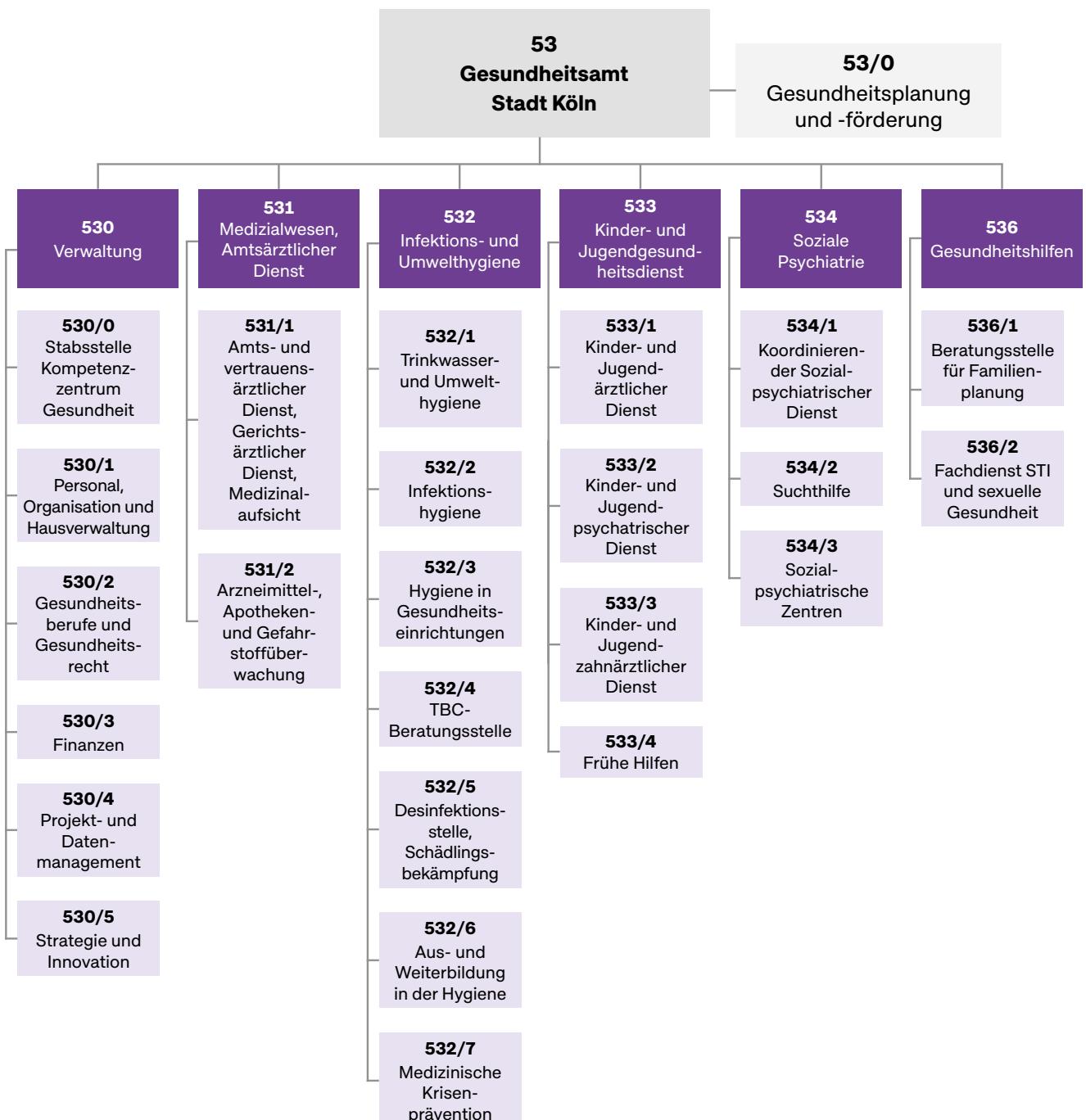
Das Gesundheitsamt der Stadt Köln gehört zu den größten und renommiertesten in Deutschland. Auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes NRW sowie der vom Rat gefassten Beschlüsse nimmt das Gesundheitsamt die kommunalen Aufgaben des ÖGD wahr. Als untere Gesundheitsbehörde für die Millionenstadt Köln ist das Gesundheitsamt auch als Sonderordnungsbehörde im Bereich Gesundheit tätig. Innerhalb der Kölner Stadtverwaltung gehört das Gesundheitsamt zum Zuständigkeitsbereich des seitet (<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/dezernate/index.html>, abgerufen am 20.07.2025).

Der Hauptstandort des Gesundheitsamtes ist innerhalb des Kölner Stadtgebietes zentral am Neumarkt 15 bis 21 in 50667 Köln gelegen. Neben diesem Hauptstandort gibt es mehrere Nebenstandorte beziehungsweise Außenstellen (Tunisstraße 19 bis 23 in 50667 Köln, Laurenzplatz 1 bis 3 in 50667 Köln und Athener Ring 4 in 50765 Köln) sowie Sozialpsychiatrische Dienste beziehungsweise Zentren für die insgesamt neun Kölner Stadtbezirke (Innenstadt, Rodenkirchen, Lindenthal, Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Mühlheim, Kalk, Porz). Hinzu kommen verschiedene mobile und aufsuchende Angebote mit unter anderem dem Mobilen Medizinischen Dienst, dem Beratungsbust B.O.J.E. (Beratung und Orientierung für Jugendliche und junge Erwachsene) und dem Aufsuchenden Suchtclearing (ASC).

Frau Dr. Margot Denfeld M. Sc., Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik sowie Master of Science Health Care Management, leitet das Gesundheitsamt (Gliederungsziffer 53) mit derzeit rund 450 Mitarbeitenden. Diese verteilen sich auf die Stabsstelle Gesundheitsplanung und -förderung (Gliederungsziffer 53/0) und sechs Abteilungen.

Zu den Abteilungen gehören die Verwaltung mit der Medizinalaufsicht (Gliederungsziffer 530), der Amtsärztliche Dienst (Gliederungsziffer 531), die Infektions- und Umwelthygiene (Gliederungsziffer 532), der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Gliederungsziffer 533), die Soziale Psychiatrie (Gliederungsziffer 534) und die Gesundheitshilfen (Gliederungsziffer 536). Die Erledigung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie von pflichtigen und gegebenenfalls freiwilligen Aufgaben erfolgt grundsätzlich arbeitsteilig gemäß (fachlicher) Zuständigkeit. Im Falle von abteilungs- oder sachgebietsübergreifenden Aufgaben werden auch diese multiprofessionell wahrgenommen.

In nachfolgender Abbildung ist die Aufbauorganisation des Gesundheitsamtes der Stadt Köln dargestellt:



Organigramm Gesundheitsamt der Stadt Köln mit Gliederungsziffern

Die Leitungspositionen der Abteilungen sind - mit Ausnahme der Verwaltung – allesamt fachärztlich besetzt. Dabei orientiert sich die fachärztliche Qualifikation an der fachlichen Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung. Insgesamt sind derzeit rund 100 (Fach)Ärzt\*innen im Gesundheitsamt tätig. Neben Fachärzt\*innen für Öffentliches Gesundheitswesen befinden sich hierunter Fachärzt\*innen für Allgemeinchirurgie, Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und Urologie (Aufzählung nicht abschließend).

In den Abteilungen und Sachgebieten arbeiten die (fach)ärztlichen Mitarbeitenden in multiprofessionellen Teams mit Zahnärzt\*innen und Fachzahnärzt\*innen für Öffentliches Gesundheitswesen, Apotheker\*innen und Fachapotheker\*innen für Öffentliches Gesundheitswesen, Psycholog\*innen, Medizinischen Fachangestellten, Medizinisch-technischen Assistent\*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Pharmazeutisch-technischen Assistent\*innen, Hebammen, Familienhebammen, Hygienekontrolleur\*innen, Hygienefachkräften, Ingenieur\*innen, Desinfektor\*innen, Sozialmitarbeiter\*innen, Gesundheitswissenschaftler\*innen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden aus der Verwaltung (Aufzählung nicht abschließend).

Das Gesundheitsamt der Stadt Köln verfügt für die von den verschiedenen Abteilungen vorgenommenen Labor-, Funktions- und Röntgenuntersuchungen über eine umfangreiche Ausstattung an medizinischen Geräten. Neben einem Labor für unter anderem Blut-, Urin- und Sputumuntersuchungen zählen hierzu Blutdruckmessgeräte, Otoskope, Körperwaagen, Mikroskope, Seh- und Hörtestgeräte, EKG-Geräte, Ultraschallgeräte, ein Lungenfunktionsgerät sowie eine digitale Röntgen-Anlage mit zwei Befundungsmonitoren (Aufzählung nicht abschließend).

# Aufgaben von Stabsstelle und Abteilungen des Gesundheitsamtes Köln

Im Folgenden werden die Aufgaben der Stabsstelle und der medizinischen Abteilungen näher vorgestellt:

## Stabsstelle Gesundheitsplanung und -förderung

Ziele der Arbeit der Stabsstelle sind der Erhalt und die Verbesserung von Gesundheit, Lebensqualität und Kompetenz vulnerabler Zielgruppen durch Prävention und gesundheitsfördernder Maßnahmen.

Die Ziele und die daraus resultierenden Aufgaben sind im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung die Planung, Koordination und Weiterentwicklung von Maßnahmen sowie im Bereich der Suchthilfe die Umsetzung und Weiterentwicklung eigener Angebote niedrigschwelliger Suchthilfe in folgenden Fachbereichen: Gesundheitsberichterstattung, Psychiatriekoordination, Suchtkoordination, Gesundheitsförderung im Alter, Gesundheitskoordination im Kinder- und Jugendalter, Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz Köln, medizinische Ernährungsberatung.

Eine zentrale Aufgabe sind Planung, Aufbau und (Weiter) Entwicklung von Versorgungssystemen und -strukturen. Dies erfolgt durch Erhebung, Auswertung und Beurteilung der Bedarfs- und Versorgungssituation von vulnerablen Zielgruppen auf Grundlage der Gesundheitsberichterstattung, eigener Erhebungen und den Berichten der Leistungsträger. Daraufhin werden passgenaue und bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen entwickelt und zusammen mit den Leistungsträgern umgesetzt. Bestehende kommunal finanzierte Angebote und Maßnahmen werden gesteuert durch Förderprogramme, Sachberichte und Qualitätsgespräche. Ebenso werden Pilotprojekte initiiert. Nach erfolgreicher Drittmittelakquise werden Projekte durchgeführt oder begleitet sowie evaluiert.

Eine weitere wichtige Aufgabe sind Aufbau, Weiterentwicklung und Koordination regionaler Kooperationsstrukturen durch Vernetzung und Gremienarbeit mit Akteuren aus städtischen Ämtern, Politik und Leistungsträgern, zum Beispiel durch die Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK), Beiräte und Arbeitsgruppen in den verschiedenen Bereichen.

Im Bereich der medizinischen Ernährungsberatung werden Multiplikator\*innenschulungen für unterschiedliche Zielgruppen sowie Einzelberatungen geplant und durchgeführt.

### Daneben werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erstellen von Beschlüssen, Mitteilungen, Beratung und Beantwortung politischer Anfragen
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Beschwerdemanagement, Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Erstellen wissenschaftlicher Publikationen und Vorträge

## **Abteilung Amtsärztlicher Dienst**

Der Amtsärztliche Dienst ist der allgemeine Gutachtendienst des Gesundheitsamtes. Nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) werden amtliche Bescheinigungen und amtsärztliche Zeugnisse ausgestellt sowie Gutachten erstattet, „soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist“. Ferner werden der Prüfungsvorsitz bei Gesundheitsfachberufen und Heilpraktikerüberprüfungen gemäß § 17 ÖGDG NRW sowie anteilig ärztliche Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) wahrgenommen.

Zentrale Aufgabe des Amtsärztlichen Dienstes ist die sozialmedizinische Begutachtung auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Hierzu werden Klienten\*innen persönlich im Amt untersucht, um Stellung zu nehmen zur gesundheitlichen Eignung für die Beamtenlaufbahn oder zur Dienstfähigkeit. Auch Dienstunfälle, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen sind Gründe für die Vorstellung im Gesundheitsamt. Daneben finden eine Vielzahl weiterer Begutachtungen aus unterschiedlichsten Anlässen statt, beispielsweise für Träger der Sozialhilfe, für Gerichte, Justizbehörden oder in der sonstigen Rechtspflege, für die Ausländerbehörden, für das Wohnungsamt, für Schulen oder für Studierende, die aus Krankheitsgründen keine Prüfungsleistungen erbringen können. In Einzelfällen werden im Außendienst Klienten\*innen zur Begutachtung aufgesucht. Des Weiteren werden Gutachten im Auftrag der Träger der Beihilfe für Beamt\*innen und deren Angehörige sowie für das Sozialamt nach Aktenlage erstellt.

Eine weitere Aufgabe ist die Wahrnehmung des Prüfungsvorsitzes bei den staatlichen Prüfungen der Gesundheitsfachberufe wie zum Beispiel in der Massage, in der Physio-, Logo- und Ergotherapie und bei den Rettungsberufen sowie des Prüfungsvorsitzes bei den Überprüfungen von Heilpraktiker\*innen. Als weitere Aufgabe im Rahmen der Aufsicht über die Gesundheitsfachberufe und die Heilpraktiker\*innen (Medizinalaufsicht) gibt der Amtsärztliche Dienst bei entsprechender Beauftragung fachliche Stellungnahmen ab.

Gemeinsam mit der Verwaltungsabteilung des Gesundheitsamtes übernimmt der Amtsärztliche Dienst Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Hierzu zählt die Überprüfung von Todesbescheinigungen auf Vollständigkeit, Korrektheit und Plausibilität. Die zweite Leichenschau vor Kremierung sowie vor Beförderung einer Leiche oder Totgeburt ins Ausland wird gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum Köln und der Stadt Köln vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Köln durchgeführt.

## **Abteilung Infektions- und Umwelthygiene**

Die Abteilung Infektions- und Umwelthygiene umfasst die Trinkwasserüberwachung, umwelthygienische Fragestellungen, Erfassung meldepflichtiger Erkrankungen, Begehungen und Beratungen in der Infektionshygiene, Tuberkulose-Beratung, Schädlingsbekämpfung, Hygienebelehrungen und Gesundheitsprävention.

Im Zentrum steht die Verhinderung von Infektionskrankheiten, was im Wesentlichen durch Aufsicht, Begehungen und Beratungen gewährleistet wird. Medizinische, gewerbliche und nichtmedizinische Einrichtungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen werden regelmäßig besucht und hinsichtlich der Hygienemaßnahmen beraten und im Hinblick auf den Infektionsschutz überwacht. Auch individuelle Beratung und Versorgung erfolgen in der Tuberkulose-Beratungsstelle. Rechtsgrundlagen sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO NRW), das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) und die Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe (KRINKO-Empfehlungen). Meldepflichtige infektiöse Erkrankungen und Ausbrüche von Infektionserkrankungen werden nach dem IfSG erfasst, die Ursache und Ansteckungsquelle ermittelt und an das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen (LfGA NRW) übermittelt. Auch hier erfolgen im Einzelfall Beratung und Aufklärung sowie die Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung, TrinkwV) werden auffällige Befunde oder Störungen im Trinkwassersystem der Stadt Köln gemeldet und Maßnahmen ergriffen. Ebenso erfolgt die Aufsicht über die Badegewässer nach der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung NRW). Weitere umwelthygienische Fragestellungen zum Beispiel im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen werden bewertet.

## Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit

Entsprechend der Kernaufgaben des ÖGD schützt und fördert der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diese und ihre Eltern werden bedarfsgerecht durch die Mitarbeitenden beraten, informiert und begleitet. Dazu arbeitet der KJGD eng mit den anderen Abteilungen und lokalen Netzwerkpartnern zusammen wie Kliniken, Praxen, Jugendhilfe, Amt für Schulentwicklung, Schulamt für die Stadt Köln, Sozialamt und anderen.

In den unterschiedlichen Entwicklungsphasen eines Kindes können durch den KJGD altersentsprechende Unterstützung und Untersuchungen angeboten werden:

- Die Frühen Hilfen sind ein niedrigschwelliges, freiwilliges und kostenloses Angebot für werdende Eltern sowie Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr in besonders belasteten Lebenssituationen. Die gesetzlichen Grundlagen sind § 10 ÖGDG NRW und das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG). Die Frühen Hilfen leisten einen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern und sollen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern nachhaltig verbessern. Im Rahmen dieser Tätigkeiten werden die Bedarfe der Betroffenen abgeklärt und es erfolgt die Vermittlung und Anbindung an geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote.
- Die Schuleingangsuntersuchung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung im Jahr vor der Einschulung (§ 54 Schulgesetz NRW und § 11 ÖGDG NRW). Sie dient der Einschätzung des körperlichen und psychosozialen Entwicklungsstandes und der Schulfähigkeit. Die Untersuchung ist ein Screening. Sie umfasst Sehtest, Hörtest, Impfpasskontrolle und Beratung, das Sozialpädiatrische Entwicklungsscreening für

Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS) und eine körperliche Untersuchung. Die Untersuchung mündet in einer Beratung der Eltern und einer Information an die Schule zum Ergebnis und einem möglichen Förderbedarf des Kindes (schulärztliches Gutachten). Die Ergebnisse der Untersuchungen werden digital verarbeitet und können für zum Beispiel sozialräumliche Auswertungen zur Verfügung gestellt werden.

- Zu den weiteren Reihenuntersuchungen von Seiten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes zählen die zahnärztlichen Untersuchungen in Kindertagesstätten (Kita) und Schulen, die Untersuchung von sogenannten Seiteneinstiegenden und die Kita-Untersuchungen:
  - Auf Grundlage des § 12 ÖGDG NRW in Verbindung mit § 21 Sozialgesetzbuch (SGB) V führt der zahnärztliche Dienst Reihenuntersuchungen und gruppenprophylaktische Maßnahmen in Kindergärten und Schulen durch. So kann die Zahngesundheit der Kinder erfasst und eine Vermittlung/Anbindung an niedergelassene Kolleg\*innen erfolgen.
  - Im Rahmen von Seiteneinstiegenden Untersuchungen werden zugewanderte schulpflichtige Kinder um den Beginn des Schulbesuches durch die Schulärzt\*innen untersucht. Die Untersuchung umfasst eine orientierende Untersuchung zu den schul-relevanten Fähigkeiten, Sehtest, Hörtest und eine körperliche Untersuchung. Ähnlich wie die reguläre Schuleingangsuntersuchung mündet die Seiteneinstiegenden Untersuchung in einer Beratung der Eltern und einer Information an die Schule zum Ergebnis und einem möglichen Förderbedarf des Kindes (§ 54 Schulgesetz NRW).
  - Die Untersuchung von Kindern in Kitas ist ein freiwilliges Angebot in Köln. Sie dient dem frühzeitigen Erkennen von Förderbedarfen, ist ein Screening und umfasst ähnliche Untersuchungsteile, altersangepasst, wie die Schuleingangsuntersuchung. Das Ergebnis mündet in einer Beratung der Eltern und wenn gewünscht, einem Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Kita.
- Weitere Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes sind die Erstellung von schulbezogenen Gutachten und Stellungnahmen zum Beispiel nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) und § 43 beziehungsweise § 54 Schulgesetz NRW.
- Zur Klärung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von Seiten der Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung) ein amtsärztliches/ schulärztliches Gutachten angefordert werden. Die medizinischen Belange und die erforderlichen Förderbedarfe werden im Gutachten dargestellt. Die Informationen unterstützen die Schulen bei der individuellen Förderung.
- Bei den Gutachten nach §§ 43 und 54 Schulgesetz NRW im Auftrag von Schulen oder der Schulaufsicht handelt es sich schwerpunktmäßig um Begutachtungen zur Kurzbeschulung, zum Schulausschluss und zu Schulfähigkeit.
- Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden von Seiten des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes Stellungnahmen für die beantragenden Institutionen wie zum Beispiel Jugendamt (§ 35a SGB VII) oder Sozialamt (SGB IX und Bundesteilhabegesetz (BTHG)) erstellt.
- Der ÖGD spielt eine wichtige Rolle im Kinderschutz. Am häufigsten sind Fälle von Vernachlässigung. Im Rahmen sämtlicher Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen können Hinweise auf Unterstützungsbedarf frühzeitig wahrgenommen und Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen installiert werden. Gleichzeitig können auch gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkannt werden. Das Vorgehen richtet sich nach dem BKISchG. Im Gesundheitsamt der Stadt Köln ist eine institutsinterne multiprofessionelle, interdisziplinäre Kinderschutzgruppe etabliert. Verdachtsfälle werden entsprechend eines standardisierten Vorgehens bearbeitet.

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) ist ein niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Familien mit psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen sowie ein Beratungsangebot für pädagogische Fachkräfte verschiedener Institutionen. In unterschiedlichsten Beratungssettings erfolgt nach Feststellung eines Bedarfs der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine Vermittlung in ein geeignetes Angebot des etablierten Beratungs- und Versorgungssystems in Köln.

## Abteilung Soziale Psychiatrie

Der Sozialpsychiatrische Dienst leistet individuelle Hilfen für erwachsene Personen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen beziehungsweise psychischen Störungen und Beeinträchtigungen, um sie zu befähigen, ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen. Hierbei werden Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) in Form fachärztlicher und sozialarbeiterischer Beratung und Betreuung sowohl nach Absprache als auch in Krisensituationen durchgeführt.

Hinzu kommen Beratung und Verfassen von gutachterlichen Stellungnahmen für andere städtische Dienste sowie für nichtstädtische öffentliche Institutionen, weiterhin die Erhebung von Daten zum Zwecke der koordinierenden Planung von psychiatrischen Einrichtungen und komplementären Diensten und deren Einrichtung sowie die fachkompetente Beratung der Verwaltung auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW).

In Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben arbeitet der Sozialpsychiatrische Dienst mit den am Einzelfall beteiligten Bürger\*innen und/oder Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits-, Sozial- und Rechtssystems zusammen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist insbesondere auf diejenigen chronisch psychisch kranken Menschen ausgerichtet, die von sich aus nicht oder noch nicht in der Lage sind, Angebote in Anspruch zu nehmen. Daher wird er oft auf begründete Hinweise Dritter hält und nimmt von sich aus Kontakt auf zu bisher noch nicht bekannten Personen.

Betroffene Bürger\*innen oder ihre Angehörigen/ihr Umfeld werden, wenn erforderlich, umfassend über notwendige und mögliche Eingliederungsmaßnahmen beraten und gegebenenfalls bei deren Realisierung unterstützt.

In Rahmen der Fürsorgepflicht, Suchthilfe und subsidiären Versorgung betreibt das Gesundheitsamt für suchterkrankte Personen eine Substitutionsambulanz, einen Drogenkonsumraum und B.O.J.E. (niederschwellige Beratung und Orientierung für Jugendliche und junge Erwachsene) sowie ein Aufsuchendes Suchtclearing (ASC).

Für Menschen ohne Wohnung oder Obdach wird ein mobiler medizinischer Dienst als Grundversorgung und medizinische Hilfe angeboten. Neben Fachärzt\*innen für Psychiatrie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin sind dort Sozialarbeiter\*innen, Gesundheits- und Krankenpflegende sowie medizinische Fachangestellte tätig.

## **Abteilung Gesundheitshilfen**

Aufgabenschwerpunkte der Abteilung Gesundheitshilfen sind die anonyme und kostenlose ärztliche Versorgung für Personen, deren Zugang zur medizinischen Regelversorgung erschwert ist, die psychosoziale Beratung im Zusammenhang mit sexueller und reproduktiver Gesundheit, die Beratung und aufsuchende Präventionsarbeit im Bereich Sexarbeit sowie sexualpädagogische Gruppenangebote, Fortbildungen und Fachberatungen für andere Institutionen im Zusammenhang mit sexueller Gesundheit.

### **Die drei Hauptaufgaben der Abteilung gliedern sich in:**

- Subsidiare medizinische Versorgung nicht krankenversicherter Menschen:
  - Gynäkologische und urologische Basisversorgung
  - Schwangerschaftsvorsorge bis zur Geburt
  - Sexuell übertragbare Infektionen
- Psychosoziale Beratung im Kontext sexueller Gesundheit:
  - Beratung zu sexueller Gesundheit inklusive HIV/Aids und anderer sexuell übertragbarer Infektionen
  - Aufsuchende Arbeit und psychosoziale Beratung im Kontext Sexarbeit in Köln
  - Gesundheitliche Pflichtberatung zur Anmeldung für Prostituierte nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz
  - Beratung für Schwangere und Familienplanung
  - Schwangerschaftskonfliktberatung (SKB)
- Koordination und Ausführung gesundheitlicher Prävention im Kontext sexuelle Gesundheit und marginalisierter vulnerabler Gruppen:
  - Aidskoordination Stadt Köln
  - Youthwork-/Sexualpädagogische Angebote inklusive Multiplikator\*innen-Schulungen
  - Koordination und Vernetzung zu oben genannten Themen
  - Auswertung und Evaluation epidemiologischer Daten zur kontinuierlichen Bedarfsplanung

### **Die Aufgaben der Abteilung Gesundheitshilfen ergeben sich auf Basis folgender gesetzlicher Grundlagen:**

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) mit §§ 2, 4, 7, 10 und 13
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit
  - § 3 Prävention durch Aufklärung
  - § 16 Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
  - § 19 Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen
- Strafgesetzbuch (StGB) §§ 218a und 219
- Schwangerschaftskonfliktgesetz §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 28

# **Praktisches Jahr am Gesundheitsamt Köln**

Am Gesundheitsamt der Stadt Köln haben ärztliche Aus- und Weiterbildung eine lange Tradition.

So ist das Gesundheitsamt der Stadt Köln als Weiterbildungsstätte anerkannt für die ärztlichen Weiterbildungen auf den Gebieten Hygiene und Umweltmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen und Psychiatrie und Psychotherapie sowie für die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin. Die individuelle Weiterbildungsbefugnis liegt zwischen zwölf Monaten und der vollen Weiterbildung. Für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen liegt die volle Weiterbildungsbefugnis für 24 Monate vor. Das hierfür erstellte Weiterbildungsprogramm wird im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Bereits seit mehreren Jahren finden im Rahmen der ärztlichen Ausbildung regelmäßig Famulaturen am Gesundheitsamt der Stadt Köln als sogenannte Wahlfamulaturen statt. Zur Durchführung dieser Wahlfamulaturen gibt es einen Leitfaden, der ebenfalls regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Das PJ im Wahlfach ÖGW wird zum Wintersemester 2025/2026 ab Mitte November 2025 am Gesundheitsamt der Stadt Köln angeboten. Hierfür haben die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln und das Gesundheitsamt der Stadt Köln eine Vereinbarung geschlossen. In diesem Zuge wurde das Gesundheitsamt der Stadt Köln als Akademisches Lehrgesundheitsamt der Universität zu Köln akkreditiert.

# **Lehrbeauftragte für das Praktische Jahr am Gesundheitsamt Köln**

Als Lehrbeauftragte am Gesundheitsamt der Stadt Köln sind die Amtsleitung Frau Dr. Margot Denfeld M. Sc. und die Abteilungsleitung Frau Dr. Regine Arnold bestellt. Beide sind Fachärztinnen für Öffentliches Gesundheitswesen, seit vielen Jahren in Einrichtungen des ÖGD tätig und für die ärztliche Weiterbildung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen am Gesundheitsamt der Stadt Köln zuständig. Darüber hinaus beteiligen sich an der Ausbildung verschiedene Fachärzt\*innen und Ärzt\*innen aus den Abteilungen des Gesundheitsamtes.



## **Dr. Margot Denfeld M. Sc.**

Amtsleitung  
Gesundheitsamt  
Neumarkt 15 bis 21, 50667 Köln  
[margot.denfeld@stadt-koeln.de](mailto:margot.denfeld@stadt-koeln.de)  
T: 0221 221-26049 (Vorzimmer der  
Amtsleitung)

## **Dr. Regine Arnold**

Abteilungsleitung Amtsärztlicher Dienst  
Gesundheitsamt  
Neumarkt 15 bis 21, 50667 Köln  
[regine.arnold@stadt-koeln.de](mailto:regine.arnold@stadt-koeln.de)  
T: 0221 221-23432

Verantwortlich während der Einsätze in den verschiedenen Abteilungen sind die jeweiligen Abteilungsleitungen. Diese werden unterstützt durch die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Fachärzt\*innen und Ärzt\*innen.

# **Ansprechperson für das Praktische Jahr am Gesundheitsamt Köln**

Miriam Liedtke, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes der Stadt Köln, ist - neben den Lehrbeauftragten - Ansprechperson bei Angelegenheiten rund um das PJ im Wahlfach ÖGW:



## **Miriam Liedtke M. Sc.**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Gesundheitsamt  
Neumarkt 15 bis 21, 50667 Köln  
[pj@stadt-koeln.de](mailto:pj@stadt-koeln.de)  
T: 0221 221-31269

# **Ablaufplanung Praktisches Jahr am Gesundheitsamt Köln**

Das PJ am Gesundheitsamt der Stadt Köln findet als Wahlfach-Tertial mit einer Dauer von grundsätzlich sechzehn Wochen statt.

Um die erforderlichen Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten der praktischen Ausbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen zu erlangen, absolvieren die Medizinstudierenden Einsätze in den folgenden Abteilungen entsprechend der vier Kernbereiche des ÖGD in NRW:

- Amtsärztlicher Dienst (mindestens zwei Wochen, maximal drei Wochen)
- Infektions- und Umwelthygiene inklusive Tuberkulose (TBC) und sexuell übertragbarer Infektionen (STI) (mindestens vier Wochen, maximal fünf Wochen)
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (mindestens drei Wochen, maximal vier Wochen)
- Soziale Psychiatrie (mindestens drei Wochen, maximal vier Wochen)

Grundsätzlich beginnt das PJ in der Abteilung Amtsärztlicher Dienst nach oben dargestelltem Ablauf. Die konkrete Ablaufplanung wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen PJ-Tertials festgelegt.

Während der Einsätze in den Abteilungen nehmen die Medizinstudierenden an den jeweiligen Dienstbesprechungen, Konferenzen und Jour fixen teil. Sollten neben diesen regelmäßigen Besprechungen anlassbezogene Besprechungen stattfinden, ist eine Teilnahme hieran ebenfalls möglich.

Eine Teilnahme an den Sitzungen des Gesundheitsausschusses (etwa sieben Termine im Kalenderjahr, üblicherweise dienstags in der Zeit von 17 bis 19 Uhr, üblicherweise im Rathaus Spanischer Bau) und der Kommunalen Gesundheitskonferenz (etwa zwei Termine im Kalenderjahr, wechselnde Tage und Orte) ist erwünscht. Die konkreten Sitzungstermine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

## Lernziele im Kölner Logbuch für das Praktische Jahr

Das Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW entspricht den Vorgaben der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und orientiert sich an den Logbüchern der übrigen Fächer. Bei der Formulierung der Lernziele wurden sowohl die vier Kernbereiche der Gesundheitsämter in NRW mit Infektionsschutz, Hygiene und umweltbezogenem Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendgesundheit, Amtsärztlichen Aufgaben sowie Sozialpsychiatrischen Aufgaben als auch der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin (NKLM) in der Version 2.0 berücksichtigt. In den Erarbeitungsprozess der Lernziele im Kölner Logbuch wurden die Gesundheitsämter in NRW partizipativ miteinbezogen. Insbesondere die fachliche Expertise von Fachärzt\*innen mit Weiterbildungsbefugnis für Öffentliches Gesundheitswesen sowie die von Fachärzt\*innen für Öffentliches Gesundheitswesen und anderer Gebietsbezeichnungen aus dem ÖGW sind hier eingegangen. Auch der Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW e.V. (LV ÖGD NRW) hat sich von Beginn an kontinuierlich am Entwicklungsprozess beteiligt wie beispielsweise mit dem Arbeitskreis Qualitätssicherung für das amtsärztliche Gutachtenwesen NRW. Über den Fortgang wurde in den Treffen des „Wissenschafts-ÖGD-Netzwerks“ und der AG „PJ im ÖGD“ des Netzwerks regelmäßig berichtet und die jeweiligen Ergebnisse präsentiert (Liedtke M, Dunkel A, Arnold R et al. PJ im ÖGD - Aufbau eines PJ-Konzepts am Beispiel des Großstadtgesundheitsamts Köln, Gesundheitswesen 2025; 87 (Suppl. 1): S4-S202, DOI 10.1055/s-0045-1802130).

Im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW sind derzeit 37 Lernziele formuliert, die den Bereich der körperlichen Untersuchung, abteilungsübergreifende allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten und allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Abteilungen beziehungsweise Kernbereichen umfassen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Evaluation und Überprüfung der Lernziele vorgesehen, auch im Hinblick auf eine dann möglicherweise erfolgte Änderung der ÄApprO.

## **Körperliche Untersuchung**

Der\*die Studierende

- kann eine situationsadäquate Anamnese durchführen (aktuelle Beschwerden, medizinische Vorgesichte, Medikamentenanamnese, Sozial- und Familienanamnese).
- kann eine situationsadäquate körperliche Untersuchung durchführen (Kopf, Hals, Herz-Kreislauforgane, Atemwege, Abdomen, Wirbelsäule und Bewegungsapparat, Haut, Nervensystem und Sinnesorgane).
- kann einen psychischen Befund erheben (AMDP®-System).
- kann Ergebnisse und Befunde strukturiert zusammenfassen und dokumentieren.
- kann einen Fall strukturiert vorstellen und übergeben.
- kann Techniken der ärztlichen Gesprächsführung und Beratung anwenden (Besonderheit der Untersuchungssituation, ärztliche Schweigepflicht, datenschutzrechtliche Bestimmungen).
- kann diagnostische Methoden erläutern, Untersuchungsergebnisse einordnen und weiterführende Schritte einleiten (Basislabor Urin und Blut, Hörtest, Sehtest).
- kann einen Impfstatus erheben und eine Aktualisierungsempfehlung aussprechen (Empfehlungen der STIKO, Masernschutzgesetz).

Die Lernziele aus dem Bereich der körperlichen Untersuchung können grundsätzlich beim Einsatz in allen Abteilungen erreicht werden. Sie finden sich analog im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW und werden dort mit der entsprechenden Kompetenztiefe dokumentiert.

## **Allgemeine Fähigkeiten/Fertigkeiten abteilungsübergreifende Inhalte**

Der\*die Studierende

- kennt die ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns und kann diese bei der Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst anwenden (Berufsordnung, Bundesärzteordnung, Grundlagen der evidenzbasierten Medizin und der Wissenschaftlichkeit).
- kennt den Aufbau und die Struktur des Gesundheitswesens und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsdienstgesetz, Kommunalrecht, Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst).
- kennt die Begriffe und die Handlungsgrundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung sowie Health in all Policies im Kontext Öffentliches Gesundheitswesen (Prävention und Gesundheitsförderung im ÖGD, Health in all policies, Präventionsketten, Wirksamkeit).
- kennt die Grundlagen von Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung und Versorgungsforschung (Zusammenhang zwischen Armut und Gesundheit, Konzeptentwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen für vulnerable Zielgruppen, Datenquellen, Kleinräumigkeit).
- kennt die Bedeutung von Netzwerken und Gesundheitskonferenzen als Instrumente des Öffentlichen Gesundheitswesens (Kommunale Gesundheitskonferenz, Aufbau, Akteure, Kommunikation und Ausschussarbeit).

Die abteilungsübergreifenden allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten können grundsätzlich beim Einsatz in allen Abteilungen erreicht werden. Sie finden sich analog im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW und werden dort mit der entsprechenden Kompetenztiefe dokumentiert.

## Allgemeine Fähigkeiten/Fertigkeiten Abteilung Amtsärztlicher Dienst

Verantwortliche: Dr. Regine Arnold

**Während des Einsatzes in der Abteilung Amtsärztlicher Dienst werden folgende allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt:**

Der\*die Studierende

- kennt die Rechtsgrundlagen der amtsärztlichen Begutachtung und deren formale und inhaltliche Anforderungen (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW, Beamtenrecht, Beihilferecht).
- kennt die Rechtsgrundlagen der amtsärztlichen Leichenschau und des Bestattungswesens und kann diese bei der Überprüfung von Todesbescheinigungen anwenden (Bestattungsgesetz NRW, Runderlass Todesbescheinigungen).
- kennt die Rechtsgrundlagen der Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktikergesetz).
- kann im Rahmen von amtsärztlichen Begutachtungsverfahren Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der unterschiedlichen Fragestellungen und rechtlichen Grundlagen einordnen (Einstellung von Beamt\*innen, medizinische Rehabilitation).

Die Lernziele finden sich analog im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW und werden dort mit der entsprechenden Kompetenztiefe dokumentiert.

## Allgemeine Fähigkeiten/Fertigkeiten Abteilungen Infektions- und Umwelthygiene und Gesundheitshilfen

Verantwortliche: Dr. Sibylle Scharkus sowie Dr. Katrin Baumhauer und Dr. Anna Gläser-Zorn

**Während des Einsatzes in der Abteilung Infektions- und Umwelthygiene beziehungsweise Gesundheitshilfen werden folgende allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt:**

Der\*die Studierende

- kennt die geltenden Rechtsvorschriften im Infektionsschutz und in der Hygiene (Infektionsschutzgesetz, HygMedVO, KRINKO-Empfehlungen, Trinkwasserverordnung, TRBA, RKI Leitlinien).
- nimmt an Hygienebegehung teil und wirkt an Teilen im Rahmen der Überwachung mit (Protokollführung, Bearbeitung von Ausbrüchen, Verfassen von Zeit- und Maßnahmenplänen).
- übernimmt die Bearbeitung von meldepflichtigen Erkrankungen (Übermittlung meldepflichtiger Erkrankungen, Ermittlungen von epidemiologischen Zusammenhängen, Kontaktpersonen- und Ausbruchsmanagement, Grundlagen Impf- und Reisemedizin).
- wirkt an der Tuberkulosefürsorge mit (Management bei Index- und Kontaktpersonen, Ermittlungen und Umgebungsuntersuchungen, Therapieüberwachung (DOT)).
- kennt die gesetzlichen und inhaltlichen Grundlagen der anonymen HIV-Test Beratung und hat an einer Beratung teilgenommen (Infektionsschutzgesetz).

- wirkt an der Bearbeitung von Fragestellungen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz mit (Recherche, Berichterstellung, anlassbezogene Begehung).
- wirkt an der Bearbeitung von trinkwasserhygienischen Fragestellungen mit (Bewertung von Grenzwertüberschreitungen, anlassbezogene Begehung).

Die Lernziele finden sich analog im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW und werden dort mit der entsprechenden Kompetenztiefe dokumentiert.

## Allgemeine Fähigkeiten/Fertigkeiten Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Verantwortliche: Dr. Andrea Eulgem und Barbara Treunert

### **Während des Einsatzes in der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit werden folgende allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt:**

Der\*die Studierende

- kennt die Rechtsgrundlagen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und deren wesentliche formale und inhaltliche Anforderungen (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW, Schulgesetz, Bundeskinderschutzgesetz).
- kennt die verschiedenen Anteile einer Schuleingangsuntersuchung. Er\*sie hat unter ärztlicher Aufsicht das Entwicklungsscreening SOPESS durchgeführt.
- kennt die verschiedenen schulrelevanten Gutachten (AO-SF, Untersuchungen nach § 43 und § 54 Schulgesetz NRW) und die wesentlichen Aspekte der Eingliederungshilfe (zum Beispiel Bundesteilhabegesetz). Er\*sie kennt chronische Erkrankungen und Behinderungen, kann schulrelevante Aspekte und mögliche Förderbedarfe benennen.
- kennt verschiedene Reihenuntersuchungen wie Schuleingangsuntersuchungen, Kita-Untersuchungen, Seiteneinstiegende und zahnärztliche Untersuchungen in Kita und Schule. Er\*sie kann die Unterschiede zur Individualmedizin benennen (Screening, Datenerhebung).
- kennt sich im Umgang und mit dem Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen im ÖGD aus, er\*sie kennt verschiedene Handlungsmöglichkeiten.

Die Lernziele finden sich analog im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW und werden dort mit der entsprechenden Kompetenztiefe dokumentiert.

## Allgemeine Fähigkeiten/Fertigkeiten Abteilung Soziale Psychiatrie

Verantwortlich: Dr. Matthias Albers

### **Während des Einsatzes in der Abteilung Soziale Psychiatrie werden folgende allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt:**

Der\*die Studierende

- kennt die Rechtsgrundlagen und deren Anwendung für die Tätigkeit in der Psychiatrie im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG, PsychKG, SGB, BGB).

- kennt die Grundzüge der gemeindepsychiatrischen Versorgung und kann die Bedeutung von Austausch, Kooperation und Vernetzung mit anderen kommunalen Institutionen wie Jugendamt, Sozialamt, Wohnungsamt sowie Kliniken und Gerichten benennen.
- kennt allgemeine Techniken der Gesprächsführung mit Patienten\*innen, Angehörigen sowie Dritten und kann ein psychiatrisches Erstgespräch begleiten.
- kennt Angehörigenarbeit, triologische Arbeit, Peer-Beratung sowie die Grundlagen der Begutachtungen aus dem Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie.
- hat erste Kenntnisse, um für Erwachsenenpsychiatrietypische Störungen den differenzial-diagnostischen Prozess anhand der Leitsymptome, Risikofaktoren und Verdachts-ICD-10 Diagnose einzuschätzen.
- hat erste Kenntnisse über die Bewertung des Struktur- und Funktionsniveaus nach ICF.
- kennt Grundlagen zur Entzugs- und Substitutionsbehandlung, das Suchthilfesystem sowie das Prinzip harm reduction und kann eine Suchtanamnese erheben.
- kann Erkrankte und deren Angehörige sowie Institutionen im Rahmen der Sprechstunde des sozialpsychiatrischen Dienstes oder vor Ort in Form von Hausbesuchen beraten und gegebenenfalls weitervermitteln.
- kennt deeskalierende Maßnahmen im Vorrang zu Zwangsmaßnahmen, Maßnahmen der Krisenintervention bei Menschen mit psychischen Störungen (inkl. Alterspsychiatrie und Sucht), die Unterbringung bei vorliegender Eigen- und Fremdgefährdung und kann selbständig die fachärztlichen Kriterien für eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik erarbeiten.

Die Lernziele finden sich analog im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW und werden dort mit der entsprechenden Kompetenztiefe dokumentiert.

## **Interne Fortbildung für das Praktische Jahr am Gesundheitsamt Köln**

Während des PJ im Wahlfach ÖGW am Gesundheitsamt der Stadt Köln finden wöchentliche interne Fortbildungen statt. Diese behandeln verschiedene Themen aus dem Öffentlichen Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Lerninhalten und -zielen des Kölner Logbuchs für das PJ im Wahlfach ÖGW.

Der aktuelle Fortbildungsplan mit Veranstaltungsort und -zeit wird zu Beginn des jeweiligen PJ-Wahlterials ausgehändigt. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen wird im Logbuch dokumentiert.

# Gespräche während des Praktischen Jahres am Gesundheitsamt Köln

Während des PJ im Wahlfach ÖGW am Gesundheitsamt der Stadt Köln finden folgende Gespräche statt:

## Begrüßungsgespräch

Am 1. Tag findet durch die Lehrbeauftragte und Ansprechperson (gegebenenfalls Vertretung) eine Begrüßung statt mit Informationen zu formalen und organisatorischen Abläufen (unter anderem Ansprechpersonen, Logbuch, Räumlichkeiten, Datenschutz und Schweigepflicht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Schriftverkehr, Fachanwendungen, Fortbildungen) sowie Erläuterungen zu Struktur und Organisation von Kölner Stadtverwaltung und Gesundheitsamt der Stadt Köln. Eine Begrüßung und Vorstellung erfolgt auch in der Abteilungsleitungsrunde des Gesundheitsamtes der Stadt Köln (wöchentliche Sitzungsfrequenz, falls nicht am 1. Tag, dann nächstmöglicher Termin).

## Midterm-Gespräch

Das Midterm-Gespräch führen Lehrbeauftragte und Medizinstudierende frühestens in der 8. und spätestens in der 12. Tertialwoche. Hierbei haben die Medizinstudierenden Gelegenheit, den Stand ihrer Ausbildung persönlich einzuschätzen. Anhand des Logbuchs werden die bisher erreichten Lernziele gemeinsam durchgesprochen und abhängig hiervon eine Planung des Weiteren Tertialablaufs vorgenommen. Sofern möglich, sollen dabei Wünsche der Medizinstudierenden berücksichtigt werden. Das Midterm-Gespräch beinhaltet auch ein persönliches Feedback der Lehrbeauftragten.

## Abschlussgespräch und Verabschiedung

Am letzten Tag findet im Rahmen der Verabschiedung ein Abschlussgespräch zwischen Lehrbeauftragten und Medizinstudierenden statt. Spätestens hierbei soll die Dokumentation im Logbuch abgeschlossen sein. Sofern nicht bereits im Vorfeld erfolgt, soll es Gelegenheit für ein gegenseitiges Feedback geben.

Sollte es darüber hinaus Bedarf für ein Gespräch beispielsweise mit den Lehrbeauftragten geben, wird ein solches schnellstmöglich vereinbart.

Die Gespräche werden im Kölner Logbuch für das PJ im Wahlfach ÖGW dokumentiert.

# **Curriculum für das Praktische Jahr im Wahlfach Öffentliches Gesundheitswesen am Gesundheitsamt der Stadt Köln**

Version 1.0 Stand 16.05.2025

Version 1.1 Stand 20.07.2025

Dr. Regine Arnold unter Mitwirkung von Dr. Margot Denfeld M. Sc. und Miriam Liedtke M. Sc.  
sowie Dr. Matthias Albers, Dr. Katrin Baumhauer, Dr. Sabine Eichberg, Dr. Andrea Eulgem,  
Dr. Anna Gläser-Zorn, Dr. Sibylle Scharkus und Barbara Treunert.



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

Gesundheitsamt  
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung und Druck  
Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-HF/394-25/53/30/10.2025